

[◀ DOKUMENT ▶](#)[SUCHWORT ▶](#)[KURZTITELLISTE ▶](#)[GELTENDE FASSUNG ▶](#)**Kurztitel**

Bundesgesetzblatt 1996

Fundstelle

BGBl.Nr. 660/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
BG	§ 7	20010701	99999999

Abkürzung

BGBLG

Index

18 Kundmachungswesen

Text

§ 7. (1) Die im Bundesgesetzblatt erscheinenden Verlautbarungen können erforderlichenfalls außerdem noch in anderer geeigneter Weise - so insbesondere auch durch Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ - zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

(2) Die für das Bundesgesetzblatt erstellten Daten sind nach Maßgabe der technischen und dokumentalistischen Möglichkeiten dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zur Verfügung zu stellen. Die vom Bund erstellten Daten des RIS und der Inhalt des Bundesgesetzblattes sind im Internet bereitzustellen. Im Gegensatz zur gedruckten Kundmachung im Bundesgesetzblatt enthalten das RIS sowie der im Internet bereitgestellte Inhalt des Bundesgesetzblattes keine authentischen Daten.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer
10001415	NOR40018126

[▲ Seitenanfang ▲](#)